

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2011

Nr. 2011/87

**Asyl: Projekt zur arbeitsmarktlichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen sowie vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen;
Änderung der Leistungsvereinbarung zum RRB Nr. 2009/1510 vom 24.08.2009**

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2009/150 vom 24. August 2009 hat der Regierungsrat ein Projekt zur arbeitsmarktlichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen sowie vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen genehmigt und mit der Genossenschaft Regiomech, Zuchwil, eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet 4 Jahresplätze im Bereich der Vorselektion (Assessments, Vorbereitungskurse, Einteilung in Praktika u.a.) und 20 Jahresplätze im Bereich Ausbildung und Qualifizierung. Die ersten Erfahrungen sind sehr positiv. Bereits in den ersten neun Monaten 2010 konnte für 24 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen eine Arbeitsstelle vermittelt werden, während lediglich bei fünf Personen das Projekt ohne Aussicht auf Lösung beendet werden musste. 9 Personen sind aus dem Projekt ausgeschlossen worden. Die Plätze sind voll ausgelastet; die Wartefrist bei Neuanmeldungen ist seit Jahresbeginn sukzessive gestiegen und liegt zur Zeit bei 4–5 Monaten. Jeweils im September soll über die Anzahl Jahresplätze und das maximale Kostendach für das Folgejahr befunden werden.

2. Erwägungen

Gestützt auf die Ausgangslage hat das Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, mit der Genossenschaft Regiomech die Leistungsvereinbarung neu verhandelt: Die Platzzahl wird auf insgesamt 40 Jahresplätze, davon 30 intern bei verschiedenen Programmanbietern und 10 als externe Praktikastellen, erhöht. Für den Bereich Vorselektion werden neu keine zusätzlichen Jahresplätze reserviert. Die Aufteilung in zwei Phasen hat sich als unzweckmässig und nicht praktikabel erwiesen, da die diesbezüglichen Aufgaben ohnehin in jedem Fall anfallen. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Veränderung im Leistungsumfang.

Für das Jahr 2010 wurde ein Kostensatz von Fr. 90.00, bzw. für den Bereich Vorselektion von Fr. 150.00, vereinbart. Mit der Erhöhung der Gesamtplatzzahl bietet sich grundsätzlich eine Senkung des Kostensatzes an. Da aber gleichzeitig die Anforderungen um die Aufgaben des bisherigen Bereichs Vorselektion erhöht wurden, rechtfertigt es sich, den Kostensatz von Fr. 90.00 beizubehalten. Die jährlichen Gesamtkosten betragen somit Fr. 937'440.00 (Fr. 90.00 x 40 Plätze x 260.4 Einsatztage). Integrationsmassnahmen und Integrationsprojekte werden nach wie vor vom Bund durch einmalige Integrationspauschalen finanziert. Diese sind zweckgebunden und dienen namentlich der

Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache (Art. 18 VIntA). Nicht ausgeschöpfte Pauschalen werden in den Ausgleichskonti Integration Asyl und Integration Flüchtlinge für die zweckbestimmte Verwendung zurückgestellt.

Die angestrebte Mindestvertragsdauer ist wiederum auf drei Jahre ausgerichtet. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

3. Beschluss

- 3.1 Das Projekt bzw. die neue Leistungsvereinbarung vom 14.12.2010 mit der Genossenschaft Regiomech Zuchwil zur beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Leistungsvereinbarung vom 24.08.2009 wird aufgehoben.
- 3.2 Der Vorsteher des Departementes des Innern wird ermächtigt, die beiliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Genossenschaft Regiomech Zuchwil und dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, bzw. Amt für soziale Sicherheit (ASO), Sozialhilfe und Asyl, rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 3.3 Der Kostensatz beträgt Fr. 90.00 pro Tag und Person. Es wird ab 2011 pro Jahr ein Kredit von Fr. 950'000.00 (max. Kostendach) bewilligt. Liegen die effektiv angefallenen Kosten tiefer, können nur diese in Rechnung gestellt werden. Das Projekt wird aus Bundespauschalen (Kredit 439 502 "Integrationspauschale Asyl" bzw. 439 503 "Integrationspauschale Flüchtlinge") finanziert und belastet die Staatsrechnung nicht.
- 3.4 Allfällige von der Genossenschaft Regiomech ausgerichtete Beiträge für Transportkosten und Integrationszulagen nach SKOS sind nach effektivem Aufwand mit den zuständigen Sozialhilfeorganen als Sozialhilfeleistungen abzurechnen. Diese tangieren das max. Kostendach nicht.
- 3.5 Das ASO wird ermächtigt, bei ausreichender Nachfrage die Platzzahl auf max. 50 Jahresplätze – bei einem max. Kostendach von Fr. 1'200'000.00 – zu erhöhen. Bei einer weitergehenden Erhöhung der Jahresplätze bzw. einem voraussichtlichen Überschreiten des max. Kostendachs ist die Kreditlimite im Voraus neu beschliessen zu lassen.
- 3.6 Die Sozialbehörden werden aufgefordert, Personen aus der angesprochenen Zielgruppe für das Projekt anzumelden. Die Zuweisung an das Projekt ist unter gleichzeitiger Erteilung von Weisungen und Auflagen zu verfügen. Das Nichtbefolgen von Weisungen und Auflagen, insbesondere der selbstverschuldete Ausschluss aus dem Projekt, ist zu sanktionieren.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Leistungsvereinbarung zwischen der Genossenschaft Regiomech Zuchwil und dem Departement des Innern, vertreten durch das ASO

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (8); FEL (5), Abt. Soziale Dienste / Integration, Finanzen und Controlling, Ablage

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für öffentliche Sicherheit

Amt für Finanzen

Sozialregionen des Kantons Solothurn (14); Versand durch ASO

Regionale Sozialdienste des Kantons Solothurn (14); Versand durch ASO

Genossenschaft Regiomech Zuchwil

Präsidiien der Einwohnergemeinden (121)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fachkommission für Menschen in sozialen Notlagen (8); Versand durch ASO

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO